
Die wichtigsten Gründe gegen die Initiative Minder und warum der indirekte Gegenvorschlag besser ist

Die Wirtschaft verurteilt die Exzesse bei den Entschädigungen und anerkennt den Handlungsbedarf. Doch die Initiative von Thomas Minder ist nicht die richtige Lösung, denn sie schadet der Schweiz. Die Wirtschaft unterstützt aber den indirekten Gegenvorschlag. Ein Vergleich.

Mit ihren 24 starren Verfassungsbestimmungen schränkt die Initiative von Thomas Minder die unternehmerische Freiheit stark ein, setzt Arbeitsplätze aufs Spiel und gefährdet das Erfolgsmodell Schweiz. Zwar gilt sie direkt nur für die börsenkotierten Firmen, sie trifft die KMU aber ebenso. Denn grosse und kleine Unternehmen arbeiten eng zusammen. Geht es den Grossen schlechter, wirkt sich das unmittelbar auf unsere KMU aus.

Das Parlament hat den Handlungsbedarf bei den zu hohen Entschädigungen anerkannt und einen weniger rigiden indirekten Gegenvorschlag beschlossen. Wird die Initiative abgelehnt, tritt dieser rasch und ohne zusätzliche Umsetzungsverfahren in Kraft. Er übernimmt die Forderungen der Initiative zu 80 Prozent, das heisst, er stärkt die Rechte der Aktionäre und ermöglicht ihnen, überrissene Löhne zu verhindern. Er lässt den Aktionären aber die Freiheit, ihre Unternehmen nach ihren konkreten Bedürfnissen zu organisieren und ist daher libe-

raler und weniger schädlich für den Standort Schweiz als die Initiative. Diese geht punkto Regulierungen weit über die Frage der Entschädigungen hinaus und auferlegt den Unternehmen Verpflichtungen, die mit Entschädigungen nichts zu tun haben, dem Standort aber schaden. Beispiele dazu sind der Stimmzwang der Pensionskassen (unter Punkt 2), die Gefängnisandrohung (unter Punkt 3), die Sicherstellung der Möglichkeit zur Fernabstimmung sowie die Begrenzung der Anzahl Fremdmandate für VR- und GL-Mitglieder. Der indirekte Gegenvorschlag ist diesbezüglich zurückhaltender.

Im Parlament wurde der Gegenvorschlag (mit nur einer Gegenstimme, nämlich jener von Thomas Minder) von allen Parteien von ganz links bis rechts gutgeheissen. Die folgenden vier Punkte zeigen, wie sich der indirekte Gegenvorschlag im Einzelnen von der Initiative unterscheidet und warum er aus wirtschaftlicher Sicht weniger schädlich ist als die Initiative.

**Wir sind gegen Abzocker.
Und gegen diese Initiative.**

**Darum am 3. März 2013:
NEIN zur Minder-Initiative**

1. Die Initiative bevormundet die Aktionäre, indem sie zwingende und verbindliche Abstimmungen über die Löhne der Geschäftsleitung verlangt. Der Gegenvorschlag hingegen ermöglicht auch konsultative Abstimmungen.

Die Schweiz ist als Unternehmensstandort auch deshalb attraktiv, weil das heutige Aktienrecht den Aktionären bei der Gestaltung ihrer Unternehmen Freiheit lässt. Die Initiative von Thomas Minder aber zwingt Aktionäre und Unternehmen in ein Korsett. So müssen die Aktionäre beispielsweise zwingend und verbindlich über die Lohnsumme der Geschäftsleitung abstimmen. Damit könnte auf rasche personelle Veränderungen nicht mehr reagiert werden. Mutationen in der Geschäftsleitung müssten stets durch die Generalversammlung bestätigt werden. Zudem verletzt die Initiative die Grundregel, wonach der Verwaltungsrat als Vorgesetzter der Geschäftsleitung die Verantwortung für deren Löhne übernimmt.

Der Gegenvorschlag ist hier massvoller und lässt den Unternehmen die für die Praxis nötige Freiheit. Die Aktionäre können selbst entscheiden ob sie verbindlich oder konsultativ abstimmen wollen. Sie entscheiden damit selbst, ob sie die Löhne der Geschäftsleitung verbindlich festlegen oder die letzte Verantwortung beim Verwaltungsrat belassen wollen. Eine Abstimmung in der Generalversammlung findet aber in beiden Fällen statt, sowohl bei der Initiative wie auch beim Gegenvorschlag.

Anders als die Initiative verlangt der Gegenvorschlag zudem, dass die Aktionäre ein Reglement und einen Bericht über das Vergütungssystem genehmigen müssen. Das Vergütungsreglement schafft Transparenz und regelt unter anderem die Zuständigkeit und das Verfahren zur Festlegung der Vergütungen und die Kriterien für Kredite, Darlehen und Renten. Die Volksinitiative fordert weder ein Vergütungsreglement noch einen Vergütungsbericht – ein Transparenznachteil gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag.

2. Die Stimmpflicht für Pensionskassen, wie sie die Initiative verlangt, ist unerfüllbar. Der Gegenvorschlag verzichtet auf diese Forderung.

Die Volksinitiative will für Pensionskassen eine Stimmpflicht im Interesse der Versicherten einführen. Die Kassen müssten ihr Stimmrecht unter Strafandrohung an den Generalversammlungen aller Firmen, bei denen sie ihr Kapital investiert haben, ausüben und zahlreiche Traktanden vorbereiten. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen könnten diese gesetzliche Stimmpflicht ohne Rückgriff auf Stimmrechtsberater (z.B. ethos) nicht erfüllen. Zu-

sätzliche Verwaltungskosten, die sich auf die Höhe der Renten niederschlagen, wären die Folge. Gewinner wären die Stimmrechtsberater, die ihren Einfluss massiv erhöhen könnten, ohne jegliche Verantwortung zu übernehmen. Hinzu kommt, dass Versicherte vielfältige Interessen haben und diese ihrer Kasse nicht für jedes Traktandum jeder Generalversammlung vorgängig mitteilen können. Für die Kassen ist es also schlicht unmöglich, die Interessen ihrer Versicherten zu eruieren. Der Gegenvorschlag sieht von einer Stimmpflicht ab.

3. Bei Zuwiderhandlung verhängt die Initiative Gefängnisstrafen. Die Verantwortlichen werden damit übermächtig unter Druck gesetzt. Das ist schädlich für den Standort Schweiz. Der Gegenvorschlag verzichtet auf diese Drohung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen jede einzelne der 24 Forderungen der Initiative drohen Gefängnisstrafen. Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder von börsenkotierten Unternehmen sowie Pensionskassenvertreter stehen somit stets mit einem Fuss im Gefängnis. Das ist übertrieben: Führungskräfte sind unter diesen Umständen kaum mehr bereit, Verantwortung zu übernehmen und Neues zu wagen. Diese Kriminalisierung des Aktienrechts schadet der Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz und überfordert die Justiz. Der Gegenvorschlag verzichtet deshalb darauf.

4. Die Initiative ist auf Verfassungsebene angesiedelt. Die Ausführungsbestimmungen müssen erst noch ausgearbeitet werden. Der Gegenvorschlag ist auf Gesetzesebene angesiedelt und schneller wirksam.

Kein anderes Land regelt das Gesellschaftsrecht in der Verfassung, denn detaillierte Formulierungen zum Aktienrecht müssen im Gesetz verankert werden, nicht in der Verfassung. Mit dem Gegenvorschlag liegt ein entsprechendes Gesetz bereits vor. Dieses wird bei Ablehnung der Initiative sofort umgesetzt. Die Initiative aber müsste erst noch mit möglicherweise wiederum umstrittenen Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden, was erneut mit intensiven Diskussionen im Parlament verbunden sein dürfte. Das dauert jeweils lange.

**Wir sind gegen Abzocker.
Und gegen diese Initiative.**

**Darum am 3. März 2013:
NEIN zur Minder-Initiative**